

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage

Band: - (1974-1975)

Rubrik: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

1. Tätigkeit der Stiftung

1.1. Eigene Arbeiten

1.1.1. Arbeitsgruppe Berggebiet

Die Verwirklichung eines tragfähigen Modells mit einem volkswirtschaftlichen Ausgleich zugunsten der Erhaltung – nicht der Konservierung – schöner Landschaften ist nach wie vor eines der Hauptziele unserer Stiftungstätigkeit. Längst nicht alle, aber viele landschaftlich intakt gebliebene Regionen sind gleichzeitig wirtschaftlich gefährdet, vor allem weil Arbeitsplätze in ausreichender Zahl und Vielfalt fehlen und somit junge Arbeitskräfte abwandern. Wiederum ein grosser Teil solcher Regionen befindet sich im Alpenraum, wobei allerdings einzelne hochentwickelte Fremdenverkehrsregionen und etliche Fremdenverkehrsgemeinden eine Ausnahme bilden. Es liegt deshalb auf der Hand, dass sich eine schweizerische Organisation des Landschaftsschutzes sowohl in geographischer wie thematischer Hinsicht intensiv mit den Berggebieten unseres Landes befasst. Um ihre Arbeiten auf ein gutes Fundament zu stellen, und um sich die Erfahrung von Fachleuten und Praktikern zunutze zu machen, hat die Stiftung eine Arbeitsgruppe einberufen, der folgende Herren angehören:

- Dr. A. Antoniotti, eidg. Forstinspektor, Bern
- W. Borter, i. V. Delegierter für Raumplanung, Bern
- R. Croce, Gemeindepräsident, Quinto TI
- F. Moos, dipl. ing. agr., Vorstandsmitglied der Schweizerischen Vereinigung zum Schutz und zur Förderung der Berggebiete, Ebikon LU
- U. Ritschard, i. V. Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung, Bern
- Dr. J. Rohner, i. V. Schweizerischer Bund für Naturschutz, Basel
- W. Ryser, dipl. ing. agr., Geschäftsleiter der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Bergbevölkerung, Brugg
- Dr. U. Schaer, Vizedirektor des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes, Bern
- P. Sauvain, dipl. ing. agr., Mitarbeiter des Institutes für landwirtschaftliche Betriebslehre an der ETH, Charrat VS
- E. Strebel, dipl. kult. ing., Chef des eidgenössischen Meliorationsamtes, Bern

- Dr. R. Stüdeli, Direktor der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, Bern
- A. Vanoni, dipl. ing. agr., Adjunkt der Zentralstelle für landwirtschaftliche Betriebsberatung GR, Chur
- N. Vital, dipl. ing. agr., Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Industrie und Landwirtschaft, Zürich
- H. Weiss, dipl. kult. ing., Geschäftsleiter der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, Bern
- W. Zahner, dipl. ing. agr., Landwirt, Truttikon ZH und Elm GL

Diese Arbeitsgruppe hat einen Bericht «Förderung der Berggebiete und Landschaftsschutz» ausgearbeitet. Der Bericht will Möglichkeiten aufzeigen und durch Beispiele belegen, wie benachteiligte Bergregionen wirtschaftlich gefördert werden können bei gleichzeitiger Erhaltung der Landschaft. Mit anderen Worten: es geht darum, bei gleichem volkswirtschaftlichen Nutzen bzw. Förderungseffekt der landschaftsschonenderen bzw. landschaftserhaltenden Massnahme den Vorzug zu geben. Es kann nicht bestritten werden – und der Zustand der Landschaft in vielen Gebieten auch des Berggebietes legt davon ein stummes aber eindrückliches Zeugnis ab – dass bei vielen sogenannten Förderungsmassnahmen das Verhältnis eher umgekehrt war: grösstmögliche Beeinträchtigung der Landschaft bei geringstem volkswirtschaftlichen Nutzen. Ein Beitrag zur künftigen Vermeidung solcher Fehler zu leisten, ist das Ziel des vorliegenden Berichtes.

1.1.2. Aktion Schwanderbergli

Um auch einen ganz praktischen Beitrag zur landschaftserhaltenden Förderung bedrohter Berggegenden zu leisten, hat die Stiftung mit der Weggenossenschaft einer kleinen Gemeinde im Berner Oberland einen Vertrag nach ähnlichem Muster wie beim Schamserberg abgeschlossen. Bereits konnten 20 000 Franken zugunsten des notwendigen Wegbaus nach dem Schwanderbergli oberhalb Brienz erhältlich gemacht werden. Die Grundeigentümer erklärten sich ihrerseits bereit, auf die Ausscheidung von Ferienhauszonen zu verzichten und auf dem neuen Fahrsträsschen ein Fahrverbot für nicht land- und forstwirtschaftlichen Motorfahrzeugverkehr zu erwirken. Für Ausbauten bestehender Vorsässe im Rahmen des geltenden eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes hat die Genossenschaft der Stiftung ein Mitspracherecht eingeräumt.

1.1.3. Kulturlandschaftsmodell Schamserberg

Diese Aktion wurde bereits 1971 begonnen (vgl. Tätigkeitsberichte 1971 und 1972/73). Anfangs März 1974 unterzeichneten die sechs Ge-

meinden des Schamserberges und die Stiftung einen Vertrag, worin einerseits die öffentlich-rechtlichen Massnahmen der Gemeinden zum Schutze der Landschaft und andererseits die Leistungen der Stiftung zur Finanzierung der Restkosten der geplanten landwirtschaftlichen Melioration geregelt waren.

Am 10. Mai 1974 fand die mit Spannung erwartete Abstimmung über die Gesamtmelioration statt. Abstimmungsberechtigt sind nach dem Meliorationsgesetz alle Grundeigentümer. Die Stimmen von abwesenden oder leer einwerfenden Grundeigentümern werden nach geltendem Meliorationsgesetz zu den Ja-Stimmen gezählt. Trotzdem wurde die Durchführung der Gesamtmelioration mit 203 Nein gegen 153 Ja verworfen. Damit wurde der erwähnte Vertrag leider hinfällig. Weshalb wurde die Gesamtmelioration verworfen, nachdem der Bauernverein Schams, die Korporation Schamserberg und die Mehrzahl der Gemeinderäte sich so intensiv dafür eingesetzt hatten? Rein quantitativ war sicher massgebend, dass die auswärtigen Grundeigentümer fast geschlossen gegen die Gesamtmelioration stimmten. Hier kommt eine ganz grundsätzliche Problematik in unserer Bodennutzungsordnung zum Vorschein: Sollen auswärtige Grundeigentümer, die ihren Boden nicht mehr selber bewirtschaften und oft mit dem Ort überhaupt kaum mehr Kontakt haben, so sehr mitbestimmen können, ob und wie die Besitzverhältnisse der Einheimischen neu geordnet werden?

Auch unter den einheimischen Grundeigentümern fand sich eine Gegnerschaft, vor allem aus einer der sechs Gemeinden, mit stark überalterter landwirtschaftlicher Bevölkerung sowie einer anderen Gemeinde, in welcher grössere Touristikprojekte diskutiert wurden, und wo bereits auf einem nicht kleinen Areal Ferienhäuser entstanden sind. Die jüngeren Landwirte am Schamserberg waren auf jeden Fall mehrheitlich für die Melioration, weil sie erkennen, dass bei einer derartigen Zersplitterung der Grundstücke und einer dementsprechend schlechten Erschliessung die Landwirtschaft nicht gesichert ist.

Wir wollen nicht zuviel in das Abstimmungsergebnis hineininterpretieren, aber die obigen Hinweise zeigen doch symptomatisch, wie schwierig, ja oft sogar aussichtslos es ist, die genutzte Kulturlandschaft nachhaltig zu schützen, wenn die Bevölkerung einmal überaltert ist oder/und wenn eine touristische Entwicklung einzureissen begonnen hat, welche nicht sorgfältig in die einheimische Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur integriert ist.

Ist das Kulturlandschaftsmodell Schamserberg gescheitert?

Diese Frage kann unsererseits mit gutem Gewissen verneint werden. Erstens ist die Ablehnung der Gesamtmelioration durch die Grundeigentümer nachweislich nicht auf die Motive des Landschaftsschutzes zurückzuführen, die im wesentlichen völlig unbestritten waren, und zweitens ändert die Ablehnung einer Gesamtmelioration in diesem

Fall nichts an der Richtigkeit unserer Zielsetzung: Wirtschaftliche Förderung benachteiligter Regionen bei gleichzeitiger bestmöglicher Erhaltung der Landschaft.

1.1.4. Studie Urnerboden

Ebenfalls dem Berggebiet gewidmet ist eine praktische Untersuchung über den Konflikt Automobiltourismus (Lagern und Parkieren) – Alpwirtschaft – Landschaftsschutz am Beispiel Urnerboden an der Klausenpassstrasse. Die Arbeit wurde im engen Kontakt mit der Justizdirektion des Kantons Uri durchgeführt, der übrigens einer der wenigen Kantone ist, welcher den Patronatsverein durch einen jährlichen Beitrag unterstützt. Das Problem ist landesweit verbreitet: Durch den Ausbau der Autobahnen und Hauptstrassen rücken immer mehr Landschaften in den sogenannten Naherholungsbereich. (Man würde eigentlich besser von «Kurzzeiterholung» sprechen, denn oft liegen diese Naherholungsbereiche weit weg von den Agglomerationen.) Diese Art Tourismus bringt dem ansässigen Gewerbe praktisch keine Einnahmen und verursacht beträchtliche soziale Kosten, von denen oft gerade abgelegene, finanzschwache Randgebiete betroffen sind. Andererseits entspricht die Flucht aus unwirtlichen Städten einem Bedürfnis, das in unserer stark arbeitsteiligen Gesellschaft mit ihrem Stress nicht wegdiskutiert werden kann. Auch erlaubt unser Zivilgesetzbuch im berühmten Artikel 699 das Betreten von Wald und Weiden für jedermann. Es handelt sich hier auch um ein Freiheitsrecht, das wir gerade heute nicht missen möchten! Der Gesetzgeber hat damals, zu Beginn dieses Jahrhunderts, nicht voraussehen können, dass dieser Anspruch der Öffentlichkeit nicht «gratis» ist, und dass für Belastungen und Schäden, die das für den Grundeigentümer zumutbare Mass übersteigen, ebenfalls die Öffentlichkeit aufkommen sollte. Immerhin möchten wir uns hier zur Ansicht bekennen, dass auch kollektive Grundeigentümer des privaten Rechtes, wie etwa Bürgergemeinden, Waldkorporationen oder Flurgenossenschaften nicht darum herum kommen, die soziale Komponente ihres Grundeigentums vermehrt und gezielter im Interesse der – oft grundbesitzlosen – Allgemeinheit auszugestalten. Möglichst einträgliche Bodennutzung und Rentabilität dürfen heute weder für den privaten noch für den öffentlichen Grundeigentümer oberstes Prinzip sein!

Um auch im Bereiche dieser Problematik nicht nur fallbezogen, sondern auch grundsätzlich etwas zu leisten, hat die Stiftung unter dem Motto:

1.1.5. «Freizeitschweiz ohne Motoren»

zusammen mit folgenden Institutionen Grundsätze zur Schaffung und Ausstattung von Erholungsräumen unter besonderer Berücksichtigung motorloser Aktivitäten ausgearbeitet:

- Schweizerischer Fremdenverkehrsverband
- Schweizerischer Bund für Naturschutz
- Schweizer Heimatschutz
- Schweizer Wanderwege (Sektion Bern)
- Touring Club der Schweiz
- Abteilung für Natur- und Heimatschutz beim Eidgenössischen Departement des Innern
- Delegierter für Raumplanung
- Eidgenössisches Amt für Verkehr

Ziel dieser Arbeit ist es, dem weiteren Zusammenschrumpfen von Gebieten, wo noch naturnahe Erholung möglich ist, Einhalt zu gebieten, eine weitere Schmälerung und «Durchlöcherung» von Erholungsgebieten zu vermeiden, die vor allem durch den Ausbau von asphaltierten Feld- und Waldwegen aber auch durch den Bau von (oft überdimensionierten) Quartiersammelstrassen innerorts gefördert wird.

Die touristische Autolawine und die sinnlose und umweltschädigende Motorisierungs- und Apparatisierungstendenz im Freizeitbereich stellen übrigens auch ein Selbstzerstörungsphänomen dar, denn sonst würden dafür nicht sehr häufig gerade die empfindlichsten Landschaftsbereiche und Naturschönheiten bevorzugt, die dadurch stark gefährdet sind und ohne strenge Schutzmassnahmen zugrunde gehen. Erholungsarten und Freizeitaktivitäten mit technischem hohem Intensitätsgrad gehören weder in die bewirtschaftete Kulturlandschaft noch in naturnahe, empfindliche Biotope, sondern auf dafür ausgewiesene eng begrenzte Zonen.

Eine mächtig gewordene Freizeitindustrie weiss vorhandene «Marktlücken» raffiniert zu füllen, um die Folgen kümmert sie sich noch nicht. Reklamen, welche letzte Schilfufer und einsame Feldwege als stimmungsvollen Hintergrund für handliche Wegwerfgrills, leise Aussenbordmotoren und schnelle Motorräder ausnützen, werfen ein unfreiwilliges aber grelles Licht auf das, was unserer Landschaft noch blüht, wenn die raffiniert ausgenützte Naturnostalgie nur eine Tarnung für gesteigerten Naturkonsum ist.

Solche Tendenzen gefährden die Landschaft (sogar wenn sie im Sinne der Raumplanung geschützt ist) und tragen zur Lösung wirtschaftlicher Probleme an den betreffenden Orten nichts bei, sondern verursachen darüber hinaus noch vermehrte Strassenunterhaltskosten und Landschaftsschäden, die auch mit Geld nicht aufzuwiegen sind. Demgegenüber fördern Tendenzen wie z. B. Ferien auf dem Bauernhof das Verständnis für die Bedeutung der Landwirtschaft sowie einen Abbau der psychologischen Barriere zwischen Stadt und Land.

Die vorerwähnten Grundsätze der Arbeitsgruppe Landschaftsschutz/ Fremdenverkehr werden in Form einer illustrierten Schrift demnächst publiziert und an interessierte Kreise und Institutionen verteilt.

1.1.6. Landschaftszerstörung durch rücksichtslose Skipistenplanung

Dieses Problem ist ebenfalls im Bereich eines immer mehr zum Selbstzweck entartenden Freizeitbetriebes anzusiedeln. Hintergründig geht es auch hier darum, dass die Landschaft nicht zur skipistengerechten Einzweckanlage umfunktioniert wird. Das Abhobeln und Abfräsen jeglicher Unebenheiten, die Verwandlung blumenreicher Alpweiden in steinige Ackerfelder, die eher Autobahnbaustellen gleichen als dem, was man von einer Landschaft erwartet, ist ein Unfug. Sicher besteht ein Bedürfnis für Skipistenkorrekturen dort, wo es zur Beseitigung einer erheblichen Unfallgefahr als notwendig erscheint. Darüber hinaus sollten aber grossflächige Geländekorrekturen unterbleiben. Wir brauchen nicht eine skipistengerechte Landschaft, sondern landschaftsgerechte Skipisten oder dann eben keine Skipisten!

Die Stiftung hat zu diesem Thema – ähnlich wie seinerzeit zur Konzessionierung touristischer Transportanlagen – Grundsätze und Postulate aufgestellt, mit denen sie Gesetzgebung und Praxis beeinflussen will.

1.1.7. Strassen bauen ohne die Landschaft zu zerstören

Unter diesem Arbeitstitel hat die Stiftung unter beratender und fachlicher Mitwirkung des Tiefbauamtes eines grossen Kantons die Ausarbeitung einer Schrift begonnen, die an Behörden und Träger des Strassenbaus abgegeben werden soll. Ging es bei der unter 1.1.5. erwähnten Arbeit mehr um Freizeit, Verkehr und Erholung als solche, so geht es hier um die Eingliederung verkehrstechnischer Anlagen in die Landschaft. Es scheint uns äusserst dringlich, der Verbetonierung der Landschaft durch überdimensionierte Kunstbauten entgegenzuwirken. Auch innerorts darf eine Tendenz nicht weiter gehen, die vielleicht überspitzt aber nicht grundlos die Zutode-Sanierung von Ortsbildern genannt worden ist.

Bereits ein erster Durchgang durch die Problematik zeigte die Komplexität des Problems auf:

Sicher ist die sogenannte Ausbaugeschwindigkeit von grossem Einfluss auf die Linienführung einer Strasse und damit auf die Höhe z. B. von Stützmauern. Die Frage, wieviel Landschaft wir der individuellen Fahrgeschwindigkeit opfern wollen, stellt eine Vereinfachung dar, ist aber nicht unberechtigt. Man darf aber den Strassenbauern nicht die Hauptschuld für verfehlte Strassenbauten als «Pyramiden unserer Zeit» in die Schuhe schieben. Strassenbauer handeln im Auftrag derjenigen, die schnellere, wenn auch nicht immer sicherere Strassen wünschen. Im übrigen zeigt es sich, dass die öffentliche Hand oft sehr gerne auf Stützmauern und dergleichen verzichten würde. Aber überspitzte Ansprüche zwingen sie dazu, in jenen Fällen, wo private oder öffentliche Anstösser zu keinen Konzessionen zugunsten landschaftsschonender Eingriffe bereit sind.

1.1.8. Externe Effekte von Pumpspeicherwerken

Auch hier handelt es sich um die Auswirkungen technischer Anlagen auf die Landschaft. Unter dem obigen Titel haben die Stiftung und ihre Schwesterorganisationen Heimatschutz und Bund für Naturschutz eine breit angelegte Untersuchung vor allem bei zwei Planungsbüros in Auftrag gegeben und an einer Pressekonferenz in Bern vorgestellt. Wesentlich ist auch bei dieser Arbeit, die übrigens durch einen Bundesbeitrag in sehr verdankenswerter Weise unterstützt wurde, dass sie die Problematik beispielhaft darlegt, d. h. die angewandte Methodik lässt sich – mit den nötigen Modifikationen – auch auf die Beurteilung anderer Bauwerke in der Landschaft anwenden.

Diese Arbeit zeigt ebenso nüchtern wie schonungslos die Vielzahl der zu berücksichtigenden (in der Vergangenheit immer wieder vernachlässigten) Aspekte des Landschafts- und Umweltschutzes auf. Die sekundären Auswirkungen können beträchtlich sein. Schon heute kann gesagt werden, dass neue Pumpspeicheranlagen wenn immer möglich ohne Wasserentnahme aus natürlichen Gewässern und zwischen bereits bestehenden künstlichen Speicherbecken verschiedenen Niveaus gebaut werden sollten.

1.1.9. Wettbewerb unter den Gemeinden

Unter den wichtigeren eigenen Arbeiten der Stiftung muss schliesslich noch der Wettbewerb für einen wirksamen Landschaftsschutz in den Gemeinden der Schweiz erwähnt werden.

Bis jetzt haben rund ein Dutzend Gemeinden sehr interessante und wegweisende Realisierungen auf den Gebieten des Landschafts-, Ortsbild- und Naturschutzes eingereicht. Die Lösungen stammen aus verschiedensten Landesgegenden und beinhalten ein vielfältiges Spektrum, von der kleinen bäuerlichen Zwerggemeinde, die in ihrem Zonenplan die bedrohten Hecken geschützt hat bis zur Kurortgemeinde, die ein weiträumiges Areal unter faktisches Bauverbot stellte oder der Industriegemeinde, welche Vorgärten und das Flussufer geschützt hat und in den ehemaligen Kiesgruben Amphibienweiher und romantische Kleinlandschaften anlegen liess. – Der Wettbewerb wurde bis Ende März 1976 verlängert, da – im Zusammenhang mit der Abstimmung über das eidgenössische Raumplanungsgesetz am 13. Juni 1976 – auch der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung, längstens aber bis Ende 1976, verlängert wurde.

1.2. Aufträge, Gutachten, Beratung

1.2.1. Was ist eine schöne Landschaft?

Unter diesem Titel hat die Stiftung im Auftrag des Delegierten für Raumplanung eine Untersuchung erstellt, welche Methodiken zur Beurteilung des Schönheits- und Erlebniswertes der Landschaft darstellt.

Um nicht missverstanden zu werden: Es geht nicht darum, im Zeitalter, wo fast alles dem rechnenden Zugriff unterstellt wird, auch noch die Schönheit der Landschaft zu quantifizieren, um zu sagen, was teurer sei, die Erhaltung oder die Ausnutzung.

Zuerst ging es in diesem Grundlagenbeitrag darum, die Motive zu ermitteln, welche überhaupt zu Aussagen über die Schönheit einer oder verschiedener Landschaften führen. Solche Aussagen beruhen auf Werterlebnissen und sind somit Werturteile. Dann wurden aber auch Kriterien aufgestellt, die für verschiedene Landschaften in nachvollziehbarer Weise vergleichbare Aussagen über deren Schönheit und ihre Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen erlauben. Die Methoden wurden in fünf sehr verschiedenen typischen Landschaftsausschnitten der Schweiz mit Versuchspersonen ganz unterschiedlicher Herkunft und Ausbildung getestet.

Wozu taugt eine solche Arbeit? Immer wieder geschieht es, dass bei richterlichen oder behördlichen Entscheiden die Schönheit der Landschaft gering veranschlagt wird mit dem Hinweis, es handle sich hier um eine Sache des Ermessens, wo die Meinungen eben getrennt seien.

Wir glauben, dass eine solche Argumentation unzulässig ist, auch wenn sich Schönheitswerte nicht so einfach wie Sekundenliter oder Bodeneignung in Geld umrechnen lassen ...

1.2.2. Seeufergestaltung Steinach (SG)

Die Seeufer gehören zu den empfindlichsten und gleichzeitig am meisten bedrohten Bereichen unserer Landschaft. Wie aus dem Seeuferbericht des Delegierten für Raumplanung und früheren Untersuchungen des ORL-Institutes an der ETH hervorgeht, sind nur noch ungefähr ein Drittel der Ufer grösserer Schweizer Seen nicht überbaut und gleichzeitig frei zugänglich. Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz unterstützt das Postulat der freien Begehbarkeit der Seeufer grundsätzlich, gibt aber zu bedenken, dass dieses Postulat nicht überall verwirklicht werden kann. Zum einen wäre an manchen überbauten Bereichen und längs Verkehrswegen die Herstellung der freien Begehbarkeit mit Kosten verbunden, welche von der öffentlichen Hand unmöglich aufgebracht werden könnten. Zum anderen gibt es empfindliche Reste naturnaher Uferbiotope wie Schilfbestände, Verladungsgebiete und Flussmündungen, die gar keinen uneingeschränkten öffentlichen Zutritt vertragen. Der Grundsatz des Schutzes und der Pflege der Seeufer insgesamt ist somit dem zwar unbestrittenenmassen wichtigen Grundsatz der freien Begehbarkeit übergeordnet.

In typischer Weise stellen sich die Probleme in der Gemeinde Steinach, auf deren Gebiet sich einer der schönsten Abschnitte des schweizerischen Bodenseeufer befindet, der sich in zusammenhängendem Privatbesitz befindet.

Die Stiftung hat nun die Gemeinde mit einem Beitrag von 5000 Franken bei der Durchführung eines Ideenwettbewerbs für die Gestaltung des gesamten öffentlichen und privaten Seeuferbereichs unterstützt. Der Geschäftsleiter war Mitglied des Preisgerichtes. Von 29 eingereichten Projekten konnten deren sieben prämiert und zwei zur weiteren Bearbeitung durch Gemeinde und Kanton empfohlen werden. Erfreulich ist dabei der Umstand, dass sich die besten Projekte durch ein Minimum an baulichen Eingriffen in das bestehende landschaftliche Gefüge auszeichnen. Die prämierten Projekte wurden anschliessend am Interkantonalen Technikum in Rapperswil ausgestellt.

1.2.3. Diverses

Die Geschäftsleitung hat im Verlaufe der beiden Berichtjahre auf zahlreiche Anfragen geantwortet, und in vielen Sachfragen beratend gewirkt. Immer mehr Einzelpersonen aber auch Vertreter von Behörden und privaten Institutionen gelangen mit Fragen und Problemen an uns, was intern zu Diskussionen über eine zentrale Informationsstelle gab, die von der Stiftung oder einer ihrer Gründerorganisationen zu betreuen wäre. Abgesehen von der Unsicherheit, ob damit zum Problem Information ein echter Beitrag geleistet werden könnte, kommt eine solche Einrichtung bis auf weiteres aus Kostengründen nicht in Frage.

1.3. Öffentlichkeitsarbeit

1.3.1. Aktion Landschaftsschutz in der Schule

Diesen Titel trägt eine Aktion, deren Durchführung der Stiftungsrat im Sommer 1975 beschlossen hat. Herr Bundesrat Hürlimann hat der Stiftung seine Unterstützung zugesichert und einen Aufruf verfasst, der an alle Volksschulen der Mittel- und Oberstufen sowie an Sekundarschulen und Gymnasien verschickt werden soll.

Ziel dieser Gemeinschaftsarbeit ist das Entdecken, Erleben und Bezeichnen von Problemen des Landschaftsschutzes in der eigenen Wohngemeinde. Neue Einsichten, Ideen und Wünsche sollen von der Jugend formuliert werden, wobei diese Fragen auch im Elternhaus zur Sprache kommen sollen.

Äusseres Resultat der Aktion sind Einzel- oder Gemeinschaftsarbeiten (Bilder, Texte) aus den Schulklassen, welche anschliessend als Ausstellung in den Schulgemeinden gezeigt werden sollen. Lehrer und Schüler wählen zwei besonders instruktive Arbeiten aus, welche bis Ende April 1976 an die Stiftung geschickt werden. Diese bestimmt ihrerseits einige Arbeiten aus jedem Kanton, welche in der Schulwarte Bern zu einer Ausstellung zusammengefasst werden. Sofern der Aktion ein guter Erfolg beschieden sein wird, ist eine Wanderausstellung

geplant, die auch in anderen Städten das Publikum auf einen Landschaftsschutz aufmerksam machen soll, der über den allzu bruchstückhaften Schutz von Einzelobjekten hinausgeht.

1.3.2. Publikationen der Stiftung (vgl. auch Tätigkeitsbericht 1972/73)

Schriften

- Unsere Landschaft, unsere Verpflichtung, unser Kapital, 1970; Thesen, Arbeitsziele und Statuten; (deutsch/französisch)
- Landschaft in Gefahr, Bildbroschüre, 1970; (deutsch/französisch)
- Bildbroschüre über die Notwendigkeit eines dringlichen Bundesbeschlusses auf dem Gebiete der Raumplanung, 1971; (deutsch)
- Landschaftserhaltende Strukturhilfe, ein Projekt der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz, Sommer 1973; (deutsch)
- Wo kann man bauen? Wie kann man bauen?, Grundlagen der Quartierplanung, Bearbeiter: M. Steiger, M. Hofmann, H. Weiss; 1973; (deutsch/französisch)
- Die Eigentumsгарantie im Lichte der neueren bundesgerichtlichen Praxis, unter besonderer Berücksichtigung von Massnahmen des Landschaftsschutzes, Bearbeiter: lic. iur. W. Caviezel, Chur (GR); Herbst 1973; (deutsch/französisch)
- Sonogno, B. Lieberherr; 1975; (italienisch/französisch/deutsch)

Wichtigere Zeitungsartikel (Z), Separatdrucke (S) und vervielfältigte Manuskripte (M) von Vorträgen

- Die Landschaft – unsere Verantwortung – unser Kapital, W. Kämpfen, anlässlich der Stiftungstagung vom 7. November 1974 (M)
- Fremdenverkehr und Erhaltung der Landschaft, H. Weiss; 1975 (Z)
- Das Raumplanungsgesetz – zur Abstimmungskampagne, H. Weiss; 1975 (S)
- Landschaftsplanung und Umweltgestaltung (Vortrag Technikum Rapperswil) W. Weiss; 1975 (M)
- Rücksichtslose Skipistenplanierung, R. Schatz; 1975 (Z)
- Zum Problem des Zweitwohnungsbaus, R. Schatz; 1975 (S)

Pressedienste

Die Stiftung hat 1974 und 1975 zu folgenden Themen Pressedienste veröffentlicht, welche in vielen Zeitungen und Zeitschriften abgedruckt wurden:

Nr. 7: – Gemeindeautonomie und Landschaftsschutz (Aufruf zugunsten des Wettbewerbs von alt Bundesrat Dr. F. T. Wahlen)

Nr. 8: – Landschaft hinter Gittern?

- Ein umweltbewusster Entscheid der Bündner Regierung

- Touristische Interessen in Übereinstimmung oder Widerspruch mit dem Gebot der Walderhaltung?
- Nr. 9: – Verkehr und Landschaftsschutz
- Nr. 10: – Wird das Gewässerschutzgesetz durchlöchert?
– Steinbruch in Landschaft von nationaler Bedeutung
- Nr. 11: – Zweitwohnungsbau einmal anders (Eine gute Ortsplanung als Voraussetzung, das Beispiel Bergün)
- Nr. 12: – Autobahn und Landschaftsschutz, indirekte Auswirkungen am Beispiel der Wigger und der N 2
- Nr. 13: – Erholung und Umweltschutz, Bericht über eine Tagung des Europarates in Hamburg am 13. Juni 1975
- Nr. 14: – Der dorfgerechte Verkehr, das Beispiel Sonogno
- Nr. 15: – Landschaftszerstörung durch Skiautobahnen

Die erwähnten Publikationen können zum Selbstkostenpreis und so lange der Vorrat ausreicht beim Sekretariat bezogen werden.

1.3.3. Tagungen, Presseorientierungen

Die Stiftung hat in den beiden Berichtjahren folgende öffentliche Anlässe durchgeführt:

- 15. Januar 1974 in Bern: Pressekonferenz über das Raumplanungsgesetz und die Auswirkungen des neuen eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes auf die Besiedelung und die Landschaft
- 7. November 1974 in Lenzburg: Gesprächstagung über «Zweitwohnungsbau – ein nationales Problem» unter Mitwirkung von W. Gurtner (alt Gemeindepräsident Flims), C. Kaspar (Professor Hochschule St. Gallen), J. Krippendorf (Direktor SFV), W. Kämpfen (Direktor SVZ), R. Schatz (Präsident SL), B. Schnitter (Bauberaterin SHS), V. Simonin (Direktor Pro Anzère Holding), J. Studach (Forstingenieur und Regionalplaner)
- 29. April 1975 in Lausanne: Pressekonferenz und Referate über die Tätigkeit der Stiftung unter Mitwirkung von Ständerat Prof. O. Reverdin, R. Schatz, B. Lieberherr und H. Weiss
- 6. Mai 1975 in Bern: Presseorientierung über die Studie «Externe Auswirkungen von Pumpspeicherwerken» unter Mitwirkung des Eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft, dipl. ing. E. Reinhart, Planungsbüro C. Fingerhuth und H. Weiss
- 13. Juni 1975 in Sonogno: Presseorientierung und Exkursion über die Ortsplanung von Sonogno im Verzascatal als Modell eines aktiven Landschaftsschutzes unter Leitung von B. Lieberherr

31. Oktober 1975 in Twann: Tagung und Pressefahrt über aktuelle Probleme des Landschaftsschutzes am Beispiel einer Landschaft von nationaler Bedeutung: Ufer des Bielersees

Die zu diesen verschiedenen Anlässen erstellten Unterlagen und diverse Vortragsmanuskripte können beim Sekretariat bezogen werden.

2. Stiftungsorgane

2.1. Stiftungsrat

Der Schweizerische Fremdenverkehrsverband zählt zu den Gründerorganisationen der Stiftung, war aber bisher im Stiftungsrat offiziell nicht vertreten. Der Stiftungsrat hat deshalb Herrn Prof. Dr. J. Krippendorf, Direktor des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes, als neues Mitglied gewählt. Ebenfalls neu in den Stiftungsrat gewählt wurde Herr dipl. ing. agr. W. Ryser, Geschäftsleiter der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Bergbevölkerung, Brugg.

2.2. Geschäftsleitung und Sekretariat

In Frau E. Locher-Chiappetti konnte eine sehr gewandte Übersetzerin fest angestellt werden, welche sich sehr rasch einarbeitete und heute auch einzelne Sachgeschäfte selbständig betreut.

Als halbzeitlich angestellte Aushilfe leisteten 1974 und 1975 ein Primarlehrer, R. Müller, und ein diplomierter Kulturingenieur, F. Rutz, für die Stiftung sehr wertvolle Dienste. Sie bearbeiteten einzelne Projekte selbständig. Auf diese Weise haben sie Einblick gewonnen in die praktischen Seiten des Landschaftsschutzes, was ihnen für ihren Beruf nützlich sein wird.

Unser besonderer Dank gilt Fräulein B. Herren, dank deren Arbeitseinsatz, ruhiger Umsicht und Zuverlässigkeit Sekretariat und Geschäftsleitung trotz zeitweise sehr grosser Beanspruchung ihre Kontinuität bewahren konnten.

3. Raumplanung

Nach wie vor ist die Raumplanung mit ihren Instrumenten zur Lenkung der Besiedelung und zur Ordnung der Bodennutzung eine der wichtigsten Grundlagen des Landschaftsschutzes. Allerdings sind auch bei guter Raumplanung längst nicht alle Probleme von Landschaftsschutz und Landschaftspflege gelöst. Denken wir nur an die Verarmung unserer Kulturlandschaft durch das Verschwinden von Hecken, Baumgruppen, Mooren und Tümpeln im Zuge einer immer noch fortwirkenden Rationalisierungstendenz in der Landwirtschaft – oder etwa an die Probleme, welche sich aus fehlender oder ungenügender

Integration (auch von an sich unbestrittenen Bauwerken) in die Landschaft ergeben, lauter Schäden, für welche die Raumplanung nicht verantwortlich gemacht werden darf, und zu deren künftiger Vermeidung nicht in erster Linie raumplanerische Massnahmen eingesetzt werden können. Man könnte vereinfacht sagen, die Raumplanung sei eine notwendige aber noch keine hinreichende Voraussetzung für die Erhaltung unserer Landschaft.

Die Stiftung und ihre Gründerorganisationen unterstützen mit Nachdruck das eidgenössische Raumplanungsgesetz. Dank dem Einsatz der Stiftung konnte in den parlamentarischen Verhandlungen eine zu weitgehende Durchlöcherung jener Bestimmungen verhindert werden, welche die Rechtswirkung von Nutzungsplänen ausserhalb der Bauzonen umschreiben (Artikel 29).

Die Stiftungsorgane möchten bei dieser Gelegenheit dem Bundesrat und dem Parlament ihren grossen Dank aussprechen für den Beschluss über die Verlängerung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung bis zum Datum der eidgenössischen Volksabstimmung am 13. Juni 1976, längstens aber bis Ende 1976.

Unsere Landschaft gleicht einem Teppich, der über grosse Areale schon schwer geschädigt, ja stellenweise richtig zerfetzt ist. Waldränder, Seeufer, Rebberge, die Umgebung von Ortsbildern, Durch- und Ausblicke von Kuppen und Höhenzügen gleichen den empfindlichen Gewebestellen und Rändern dieses Landschaftsteppichs. Es ist leicht vorzusehen, dass sich ohne Verlängerung dieses dringlichen Bundesbeschlusses Bauten und Anlagen trotz oder gerade wegen der rezessiven Entwicklung just in diesen ohnehin schon geschmälernten «Empfindlichkeitszonen» festsetzen würden, die es dauernd zu schützen und zu erhalten gilt. Umso wichtiger wird es sein, dass das eidgenössische Raumplanungsgesetz im kommenden Jahr von Volk und Ständen überzeugend angenommen wird, nicht zuletzt auch, weil das wirtschaftliche Gedeihen unseres Landes in einer entstellten Landschaft ebenfalls in Frage gestellt ist.

4. Nationalstrassenbau

Im Frühjahr 1975 fällte der Bundesrat den Entscheid über die viele Jahre umstrittene Linienführung der Nationalstrasse N 13 im Domleschg. Dieser Entscheid wurde von allen Kreisen, die sich mit der Landschaft verbunden oder ihr verantwortlich fühlen, mit grosser Erleichterung zur Kenntnis genommen. Die Umfahrung des empfindlichsten Abschnittes in einem 2,4 km langen Tunnel ermöglicht es, ein Gebiet weitgehend ungeschmälert zu erhalten, das einzigartig ist: es existiert in ganz Mitteleuropa keine zweite Fluss-Auenlandschaft von gleich grosser Ausdehnung, derartiger botanischer und zoologischer Artenvielfalt und gleicher Unberührtheit. (Die zwei bestehenden Kieswerke sind befristet und stellen im Gegensatz zu einer Strasse rever-

sible Eingriffe dar.) Der Bundesrat hat ferner die Erstellung einer nur zweispurigen Autostrasse anstatt einer vierspurigen Autobahn beschlossen. Dadurch wird der Eingriff in die an Naturschönheiten und kulturellen Werten so reiche Landschaft des Domleschgs um rund die Hälfte herabgemindert.

Die Stiftung und ihre Gründerorganisationen des Natur- und Heimatschutzes und der Landesplanung danken dem Gesamtbundesrat für diesen mutigen Entscheid, der auch von grundsätzlicher Bedeutung ist, erfolgte er doch auch in Auslegung von Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, wonach der Bund in Erfüllung seiner Aufgaben – also auch beim Nationalstrassenbau – die Landschaft zu schonen, oder, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten hat. Dieses allgemeine Interesse wird u. a. auch durch den Umstand belegt, dass es sich bei den Rhäzünser Rheinauen um eines der beliebtesten Naherholungsgebiete der Agglomerationen Chur und Ems handelt.

Unser Dank gilt insbesondere auch den Herren Bundesrat H. Hürli-
mann und Direktor J. Jakob, mit welchen vorgängig verschiedene Aus-
sprachen über diese eine Frage aber auch über grundsätzliche Fragen
des künftigen Nationalstrassenbaus stattgefunden haben.

In diesem Zusammenhang äusserte das Amt für Strassen- und Fluss-
bau den Wunsch nach Ausarbeitung objektiver Grundlagen für die
Klassierung und Bewertung von Landschaften und dem Grad ihrer
Empfindlichkeit gegenüber dem Strassenbau und seinen Nebenwir-
kungen. Diese Grundlagen würden es ermöglichen, den Einsatz öf-
fentlicher Mittel optimal, d. h. so sparsam und zugleich wirkungsvoll
wie möglich einzusetzen.

5. Ausblick

Für das Jahr 1976 werden folgende Themen die Stiftung voraussicht-
lich am meisten beschäftigen:

- Abstimmungskampagne Raumplanungsgesetz
- Wettbewerb für einen wirksamen Landschaftsschutz unter den Ge-
meinden
- Aktion Schule und Landschaftsschutz
- Waldwirtschaft, Holzproduktion und Landschaftsschutz
- Nationalstrassenbau

Ob unsere Landschaft als wohnlicher Lebensraum erhalten werden
kann oder nicht, hängt davon ab, ob wir künftig dem Fortschritt und
dem Wohlstand insgesamt einen neuen Inhalt geben können, und ob
wir bereit sind, die Erfüllung von Bedürfnissen und von Lebenssinn
auch ohne ständig vermehrten Konsum zu finden. Die nächsten Jahre
werden zeigen, ob das erwähnte tiefsitzende Missbehagen diese Wen-
de bringt oder nur einer neuen Wachstumsrunde auf Kosten immate-
rieller Güter Platz macht.

So oder so werden grosse Probleme auf uns zukommen. Der Stiftung wird dabei die Aufgabe zufallen, das Bewusstsein über Wert und Bedrohung der Landschaft wachzuhalten und Lösungen zur Erhaltung unserer gewachsenen Kulturlandschaft auszuarbeiten und aufzuzeigen, ohne dass die Verwirklichung dieses Ziels auf Kosten jener Bevölkerungsschichten oder Landesteile geschieht, die bis jetzt vom materiellen Wohlstand am wenigsten profitiert haben.